

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)**

## **– Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06. Februar 2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 14.02.2025 erteilt.

### Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**
  - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
  - § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**
  - § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
  - § 4 Akademischer Grad
  - § 5 Aufbau des Studiengangs
  - § 6 Modulleistungen
  - § 7 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang**
  - I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**
    - § 8 Antwort-Wahl-Verfahren
  - II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**
    - § 9 Abschlussmodul
    - § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul
- D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**
  - § 11 Bildung der Mastergesamtnote
  - § 12 Zeugnis und weitere Nachweise
- E. Schlussbestimmungen**
  - § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**

#### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluß im Fach Kunstgeschichte, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluß mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5.

## **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

### **§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Kunstgeschichte (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Kunstgeschichte. <sup>2</sup>Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

<sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

### **§ 4 Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

### **§ 5 Aufbau des Studiengangs**

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches entweder aus den Modulen der folgenden Tabelle A oder aus den Modulen der Tabelle B oder aus den Modulen der Tabelle C besteht:

Tabelle A: M.A. Kunstgeschichte (ohne Profillinie):

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1-2	KUG-MA-01	P	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien I	schriftlich	12
1-2	KUG-MA-02	P	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien II	schriftlich	12

1-2	KUG-MA-03	P	Kontextualisierung von Kunst I	schriftlich	15
2-3	KUG-MA-04	P	Kontextualisierung von Kunst II	schriftlich	15
2-3	KUG-MA-05	P	Kunsthistorische und wissenschaftliche Praxis	schriftlich	15
2-3	KUG-MA-06	P	Kunst auf Papier	schriftlich	15
3-4	KUG-MA-07	P	Kolloquiumsmodul	-	6
3-4	KUG-MA-08	P	Prüfungsmodul (Abschlussmodul)	Masterarbeit und mündliche Prüfung	30

Tabelle B: M.A. Kunstgeschichte mit Profillinie „Museum und Sammlungen“:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1-2	KUG-MA-01	P	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien I	schriftlich	12
1-2	KUG-MA-02	P	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien II	schriftlich	12
1-2	KUG-MA-03	P	Kontextualisierung von Kunst I	schriftlich	15
2-3	KUG-MA-04	P	Kontextualisierung von Kunst II	schriftlich	15
3-4	KUG-MA-07	P	Kolloquiumsmodul	-	6
3-4	KUG-MA-08	P	Prüfungsmodul (Abschlussmodul)	Masterarbeit und mündliche Prüfung	30

#### Studiengebiet Profillinie „Museum und Sammlungen“

1-2	MA-MuSa-01		Museumsgeschichte und -theorie	Schriftlich und/oder mündlich	9
2-3	MA-MuSa-02		Studienprojekt Museum & Sammlungen	schriftlich und/oder mündlich	12
3	MA-MuSa-03		Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext	schriftlich und/oder mündlich	9

Tabelle C: M.A. Kunstgeschichte mit Profillinie „Digital Humanities“:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1-2	KUG-MA-01	P	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien I	schriftlich	12
1-2	KUG-MA-02	P	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien II	schriftlich	12
1-2	KUG-MA-03	P	Kontextualisierung von Kunst I	schriftlich	15
2-3	KUG-MA-04	P	Kontextualisierung von Kunst II	schriftlich	15

3-4	KUG-MA-07	P	Kolloquiumsmodul	-	6
3-4	KUG-MA-08	P	Prüfungsmodul (Abschlussmodul)	Masterarbeit und mündliche Prüfung	30
Studiengang Profillinie „Digital Humanities“					
1-2	MA-DiHu-01		Grundlagen der Digital Humanities	schriftlich und/oder mündlich	9
2-3	MA-DiHu-02		Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities	schriftlich und/oder mündlich	12
3	MA-DiHu-03		Praxis der Digital Humanities	schriftlich und/oder mündlich	9

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung, [...].

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiengangs sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich Kunstgeschichte im Umfang von 6 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul KUG-MA-05 erworben. <sup>2</sup>Anstelle des Praktikums kann eine andere Lehrveranstaltung gewählt werden; das Nähere regelt das Modulhandbuch.

## § 6 Modulleistungen

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. <sup>3</sup>Für die Module MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 (Profillinie „Museum und Sammlungen“) sowie die Module MA-DiHu-01, MA-DiHu-02 und MA-DiHu-03 (Profillinie „Digital Humanities“) kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

## § 7 Studien- und Prüfungssprachen

(5) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

Englisch;

<sup>3</sup>Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. <sup>6</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

(6) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

## C. Prüfungsleistungen im Studiengang

### I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

#### § 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(7) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(8) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

### II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

#### § 9 Abschlussmodul

(9) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 20 CP auf die Masterarbeit und 10 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung. <sup>3</sup>Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(10) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit vier Monate.

(11) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 60 Minuten.

#### § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

<sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle A bis einschließlich für das dritte Fachsemester vorgesehenen Modulen; oder
- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle B (Profillinie „Museum und Sammlungen“) bis einschließlich für das dritte Fachsemester vorgesehenen Modulen; oder
- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle C (Profillinie „Digital Humanities“) bis einschließlich für das dritte Fachsemester vorgesehenen Modulen.

<sup>2</sup>Der Erwerb der CP des Moduls KUG-MA-07 ist keine Zulassungsvoraussetzung nach Satz 1.

## D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

### § 11 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich wie folgt:

- zu vierzig Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu sechzig Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module; oder
- zu vierzig Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu zwanzig Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aus den Modulen MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03, und zu vierzig Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module, wenn der Studiengang nach § 5 Abs. 1 **Tabelle B mit der Masterprofillinie Museum und Sammlungen** studiert wurde; oder
- zu vierzig Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu zwanzig Prozent aus der Masterprofillnote aus den Modulen MA-DiHu-01, MADiHu-02 und MA-DiHu-03, wobei die Noten der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 mit jeweils 3/10 und diejenige des Modules MA-DiHu-03 mit 4/10 zueinander gewichtet werden, und zu vierzig Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module, wenn der Studiengang nach § 5 Abs. 1 **Tabelle C mit der Masterprofillinie Digital Humanities** studiert wurde.

### § 12 Zeugnis und weitere Nachweise

(12) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehenen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- nach erfolgreichem Absolvieren von Modulen der Tabelle B (§ 5, Profillinie „Museum und Sammlungen“) im Umfang der in § 3 Abs.2 genannten CP wird die Profillinie „Museum und Sammlungen“ in das Zeugnis eingetragen
- nach erfolgreichem Absolvieren von Modulen der Tabelle C (§ 5, Profillinie „Digital Humanities“) im Umfang der in § 3 Abs.2 genannten CP wird die Profillinie „Digital Humanities“ in das Zeugnis eingetragen.

## E. Schlussbestimmungen

### § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025 / 2026. <sup>3</sup>Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31. März 2029 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. <sup>4</sup>Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in

Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren.<sup>6</sup> Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet.<sup>7</sup> Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.<sup>8</sup> Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 14.02.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

20.03.2025

Eberhard Karls Universität Tübingen

 sealed and certified with 